

G e s e h

betreffend den im Canton Zürich zu Han-
den der gegenwärtigen Verfassung und
Regierung vorzunehmenden
Huldigungs-Actus.

1. **U**nmittelbar nach Verfluß der gegenwär-
tigen rauheren Jahreszeit, und zwar in der zwey-
ten Hälfte des nächstkünftigen Merzmonats, soll
im ganzen Umfang des hiesigen Cantons ein
feyerlicher Huldigungs-Actus zu Händen der ge-
genwärtigen Verfassung und Regierung vorgenom-
men werden, an welchem alle und jede Schweiz-
zerischen Activ-Bürger, die im hiesigen Canton
wohnhaft sind, Antheil zu nehmen haben.

2. Der zu leistende Cantons Eid lautet folgen-
der maassen: „Ihr werdet schwören, der Ver-
fassung des Cantons Zürich und des gemein-
samen Eidgenössischen Vaterlandes getreu zu
seyn, zu seinem Schutz im Fall der Noth, Leib,
Gut und Blut willig zu verwenden, den Gese-
hen und Verordnungen eurer verfassungsmäßi-
gen Obrigkeit pflichtmäßigen Gehorsam zu lei-
sten, zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ord-
nung und Eintracht jeder an seinem Ort mög-
lichst beizutragen, und alles, was solche stören
könnte, redlich an Behörde anzuzeigen, und
so die Ehre und die Wohlfart des allgemeinen

„ und besondern Vaterlandes nach bestem Vermö-
 „ gen zu befördern, und seinen Schaden zu wen-
 „ den; Alles getreulich und ohn alle Gefahr. „

3. Da in jedem der vier Landbezirke, je nach
 Maaßgabe der Volksmenge, der Beschaffenheit
 der Kirchen, und der übrigen Localitäten, für
 die Einnahme der Huldigung mehrere Unterab-
 theilungen erforderlich gemacht werden, die erst
 nach eingezogenen genaueren Erkundigungen nä-
 her bestimmt werden können, — so wird der
 Kleine Rath seiner Zeit dieser Abtheilungen hal-
 ber das Nöthige festsetzen.

4. In jeder zu bestimmenden Abtheilung
 wird die Huldigung durch zwey Mitglieder des
 Kleinen Rathes, in Zuzug des Bezirksstatthalters,
 so wie auch in denjenigen Amtskreisen, welche
 einem Unterstatthalter zu specteller Besorgung
 übergeben sind, dieses Unterstatthalters, und end-
 lich eines Secretarii, — eingenommen werden;
 in der Meynung, daß in dem Stadtbezirk Zürich
 solches durch eines der beyden Standeshäupter
 und ein beygeordnetes Rathsglied, in gleichmä-
 ßigem Zuzug des Bezirksstatthalters und eines
 Secretarii, geschehe.

5. In allen Pfarrkirchen jeder betreffenden
 Abtheilung solle an dem der Huldigungs-Ein-
 nahme zunächst vorhergehenden Sonntag, theils
 die zu diesem Ende hin bereits entworfene, und
 seiner Zeit im Namen von Bürgermeister,

Klein und Grossen Ráthen in Druck zu gebende Hochobrigkeitliche Proklamation, — theils eine, die Zeit- und Ort-Bestimmung für den Huldigungsact jeder betreffenden Abtheilung enthaltende besondere Erkenntniss, ab der Kanzel verlesen werden.

6. Die Feierlichkeit wird durchgängig mit einem durch den Pfarrer des Versammlungsorts zu verrichtenden zweckmässigen Gebet ihren Anfang nehmen, zu welchem Ende hin der Herr Antistes seinen Amtsbrüderern eine dienliche Anleitung zu geben, ersucht werden soll. Nach Anhörung dieses Gebetes halten die Regierungs-Repräsentanten eine angemessene Anrede an die Versammlung, worauf der Eid verlesen, und in gewohnter Form abgenommen und beschworen wird.

7. Sollte wider Erwarten irgend jemand ohne befriedigende Entschuldigungsgründe ungehorsamlich ausbleiben, so werden die Vollziehungs-Beamteten davon ungesäumte Anzeige an die Justiz- und Polizey-Commission zu weiterer Verfügung machen.

Die Vollziehung dieses Beschlusses liegt dem Kleinen Rath ob, so wie den von Demselben mit der Einnahme der Huldigungen zu beauftragenden Deputationen überlassen bleibt, gemeinschaftlich die erforderlichen Verabredungen zu

Erzielung einer anständigen Gleichförmigkeit in allen Abtheilungen, in Absicht auf Polizei- und andere Einrichtungen zu treffen.

Zürich, den 14ten December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,
L a v a t e r.